

Antrag der Fraktion Menschen für Nideggen vom 06.09.2020

Nach 48 /1 GO NRW: Durchführung der Kommunalwahl in den Pflegeheimen im Stadtgebiet Nideggen

Zu den Fragen:

- 1) Bisher wurden in Nideggen noch keine beweglichen Wahlvorstände genutzt.

- 2) Bewegliche Wahlvorstände werden bei dieser Wahl nicht genutzt.
Kreisweit keine beweglichen Wahlvorstände!

- 3) Wahlberechtigte mit erstem Wohnsitz oder einzigen Wohnsitz in Pflegeheimen im Stadtgebiet?

			Erstwohnsitz oder einziger Wohnsitz
Senioren- und Pflegeheim Rak, Maria	Auf der Komm 7 Berg	Pflege- und Betreuungs- Objekt	48
Senioren- und Altenpflegeheim Middendorf, Angelika	Im Altwerk 18 Nideggen	Pflege- und Betreuungs- objekt	36
Seniorenheime Schuch GmbH Schuch, Christoph	Zülpicher Straße 11 und Rather Straße 21a Nideggen	Pflege- und Betreuungs- objekt	49 39
Altenheim Christinenstift Genossenschaft der Celittinen zur hl. Gertrud	Bahnhofstraße 24 Nideggen	Pflege- und Betreuungs- objekt	45

Seniorenresidenz Schröteler, Doris	Nideggener Straße 29 Schmidt	Pflege- und Betreuungs- Objekt	23
---------------------------------------	---------------------------------	--------------------------------------	----

4) Beantragung der Briefwahlunterlagen im Onlineverfahren

Systemseitig ist keine Auswertung nach Wohnanschrift möglich, die die Personen auswirft, die online Briefwahlunterlagen beantragt haben. Hierzu muss jede Person einzeln im System aufgerufen werden um feststellen zu können, ob diese Person Briefwahl beantragt hat. Lt. der unter Nr. 3 gemachten Auswertung handelt es sich um 240 potentielle Briefwähler. Aufgrund des derzeit hohen Arbeitsaufkommens im Wahlamt und wegen der Kürze der Zeit, können die geforderten Daten nicht geliefert werden.

- 5) Zurückkommende Wahlbriefe werden gesammelt und ungeöffnet unter Verschluss gehalten. Diese werden am Wahlsonntag den Briefwahlvorständen zugeleitet. Dem Wahlbrief liegt der Wahlschein bei. Dieser beinhaltet die Versicherung an Eides statt. Der Wahlvorstand entnimmt die Versicherung an Eides statt und prüft diese auf Plausibilität. Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.

Zum Sachverhalt wird angemerkt, dass es sich um ein Versehen im Einzelfall handelt, da 2 Personen, die im Altenheim wohnen, gleiche Vor- und Nachnamen haben. Auch die eingeschaltete Kreispolizeibehörde sieht aufgrund der Ermittlungen keinen Straftatbestand im Sinne der §§ 107 bis 108 StGB (Wahlfälschung).

Für den Vermerk

gez. Weber
(Wahlleiter)